

Kurztitel

Einräumung von Privilegien und Immunitäten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 293/1981 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.12.1980

Außerkräftretensdatum

31.12.2006

Text

§ 3. (1) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat auf Antrag nach Maßgabe des Abs. 2 den Angehörigen der in § 2 erwähnten Personengruppe einen Lichtbildausweis auszustellen.

(2) Die §§ 1 Abs. 2 und 3, 2 Z 3, 3 und 4 der Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 378/1979, über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppe, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, sind als Bundesgesetz sinngemäß anzuwenden.